

P o l i z e i v e r o r d n u n g

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung von 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1973 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350), wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Großes Kreisstadt Calw verordnet:

Inhaltsübersicht

I. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten
- § 3 Lärm aus Gaststätten
- § 4 Lärm von Spielplätzen und Bolzplätzen
- § 5 Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Lärm durch Tiere

II. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 7 Abspritzen von Fahrzeugen
- § 8 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 10 Gefahren durch Tiere
- § 11 Verunreinigung durch Hunde
- § 12 Tauben- und Entenfütterungsverbot
- § 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 15 Belästigung der Allgemeinheit

III. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 16 Ordnungsvorschriften

IV. Anbringen von Hausnummern

- § 17 Hausnummern

V. Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt I

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- 2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- 3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze. Ferner Kinderspielplätze, Spielplätze, Gärten, Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen.

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- 1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- 2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Spielplätzen

- 1) Spielplätze und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 und 08:00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- 2) Bei Sportplätzen und Sportanlagen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Haus- und Gartenarbeiten, die zur erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur **werktags (Montag – Samstag)** in der Zeit **von 07:00 bis 20:00 Uhr** ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern von Kleidungsstücken.
- 2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung –32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt II

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 7a

Das Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelresten, Kaugummiresten in nicht dafür vorgesehene Abfallkörbe bzw. -behälter, ist verboten.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behältnisse bereitzustellen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

- 1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- 2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Im Innenbereich (§ 30 – 34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser die Notdurft nicht auf Gehwegen in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Tauben- und Entenfütterungsverbot

Tauben und Enten dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13

Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentlichen Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Ort- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das gewerbsmäßige Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu diesen Arten des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- 2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt III

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

- 1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrern zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Angelegenheiten zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen gefährdend, behindernd oder schadenverursachend Sportfreizeitgeräte wie z. B. Inline Skates, Skateboards, BMX-Mountain-Bikes zu benutzen.

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwägen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- 1a) Auf öffentlichen Spielplätzen ist der Konsum von Alkoholika und der Genuss von Tabakwaren untersagt. Die Verwaltung kann auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen.
- 2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt IV

Anbringen von Hausnummern

§ 17

Hausnummern

- 1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- 2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- 3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 18

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Spielgeräte und Bolzplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 7. entgegen § 7a Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 9. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 11. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 12 Tauben und Enten füttert,
 15. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

- 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 - 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 - 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-Skating, Skateboarding, betreibt,
 - 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 - 30a. entgegen § 16 Abs. 1a Alkohol oder Tabakwaren ohne vorherige behördliche Genehmigung konsumiert,
 - 31. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 - 32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 - 33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- 2) Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- 3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

- 1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 25.11.2004 außer Kraft

Ortspolizeibehörde
Oberbürgermeister

Calw, 01.03.2013

gez.

Ralf Eggert

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 28.02.2013 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 08.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 09.03.2013 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Regierungspräsidium mit Bericht vorgelegt (§ 16 PolG).

In obenstehender Fassung sind Änderungen berücksichtigt, die durch die Satzung zur Änderung der Polizeiverordnung vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw am 16.04.2015 beschlossen wurden. Diese wurden nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 03.07.2015 öffentlich bekannt gemacht und sind damit am 04.07.2015 in Kraft getreten.

Buß- und Verwarngeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach §§ 7a i. V. m. 19 Abs. 1 Nr. 7 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

	Verwarnungsgeld:
• Aschenbecherinhalt	30 €
• Dose	20 €
• Flasche	30 €
• Hundehaufen	35 €
• Kaugummi	30 €
• Obst- und Lebensmittelreste	20 €
• Papier, Papiertaschentuch	10 €
• Pappteller, -becher	10 €

- Verpackungen, Tüten 25 €
- Zigaretten-, Zigarren-, Zigarillokippe 30 €
- Zigarettschachtel 30 €

Bis zur Höhe der vorgenannten Beträge können Verstöße sofort geahndet werden (Verwarnungsgeldverfahren).

§ 10 Abs. 2 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern ermöglicht in Einzelfällen auch die Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 € (§ 17 Abs. 1 und 2 OWiG).